

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Weltgeschichte

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts enthält

Eichhorn, Johann Gottfried

Göttingen, 1800

2. Der Bürgerstand bildet sich aus, von Ludwig VII bis Philipp IV (oder Schönen) von 1137 - 1303.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10284

Histoire de Suger, Abbé de S. Denys, ministre d'état et regent du royaume sous le regne de Louis le jeune. Paris 1721. 3 Voll. 12.

Reflexions sur l'Abbé Suger et son siecle, par M. l'Abbé d'Espagnac. Londres 1780. 12.

Des Königs Beyspiel wirkte mächtig auf den Adel. Auch er fertigte Communitätsurkunden bald für Geld, bald unentgeltlich aus: der eine, angetrieben durch die Furcht, die Einwohner seiner Baronie möchten sich in die königlichen Städte ziehen, wosfern er ihnen nicht mit gleichen Befreyungen entgegenkäme; der andere aus Privatinteresse, gereizt dazu durch das Aufblühen der freygewordenen Districte in der Nachbarschaft; der dritte gar gendthiget durch das Ungestüm seiner Unterthanen, in Errichtung eigener Gemeinen einzuwilligen, oder die bereits durch Gewalt errichtete Communen zu bestätigen. Mittlerweile klärten die Begriffe sich so vortheilhaft für die Menschheit auf, daß der Herrenstand dieselben Vortheile, welche er vordem in der Unterdrückung zur Leibeigenschaft zu finden glaubte, nun von der Befreyung aus der Sklaverey erwartete; und wer keine Städte hatte, der suchte seiner Baronte einige zu verschaffen, und ertheilte dazu Flecken oder Dörfern Communenprivilegien. Man drängte sich um neue Städte, und um Wohnungen in denselben.

2. Der Bürgerstand bildet sich aus,
von Ludwig VII bis Philipp IV (oder Schönen)
von 1137 — 1303

101. Doch brauchte diese glückliche Veränderung der Dinge volle zwey Jahrhunderte zu ihrer gänzlichen
Voll-

Vollendung. Mit eingeschränkten Rechten, die den Städten zugestanden wurden, fieng sie nach allem Anschein an; im Fortgang wurden sie erweitert und vermehrt; und man nahm dabey (wie es scheint) die freyen Republiken von Italien zum Muster, nach welchem man die Privilegien modificirte.

Durch die Communitätsbriefe gelangten die Städte zu einem eigenen Magistrat, einem Maire, und eigenen Schöppen; die Bürgerschaft zu dem Recht, sich in Bürger-Compagnien zu formiren, sich unter selbstgewählten Officiren in den Waffen zu üben, und das Kriegrecht zu vollstrecken, nicht nur zur Vertheidigung bey dem Angriff, sondern auch zum Angriff nach erlittenem Unrecht. Der Magistrat erhielt sein eigenes Stadtsiegel und das Recht, das Bürgerrecht zu ertheilen, und die neuen Bürger zu vereiden. Bey den übrigen Rechten und Verpflichtungen, in Ansehung der Abgaben und Kriegsdienste, und der inneren Organisation der Städte herrschte in den Freyheitsbriefen große Verschiedenheit: es hieng dabey alles ab von der Stimmung und dem größern und geringern Edelmuth der Herren, die Communenbriefe gaben, von den Umständen, unter welchen sie erworben wurden, von der frühern oder spätern Zeit, in der man sie ertheilte, von der größeren oder geringeren Erfahrung, die man über solche Verhandlungen gesammelt hatte, und dergl. mehr. Bald bestimmten diese Freyheitsbriefe die Abgaben eines jeden einzelnen Bürgers, bald nur die Totalsumme, über welche nie die Steuern steigen sollten, bald die Fälle,
in

in welchen neue Subsidien von den Communen sollten gefordert werden können. Manche Städte wurden von dem Aufgebot zum Kriege völlig frey; andere nur auf den Fall, wenn nicht ihr Herr in eigener Person anführte; andere, wenn der Krieg ihrer Wohnung nicht so nahe war, daß sie an demselben Abend wieder zu ihrem Heerd zurückkommen konnten. Die Städte waren größtentheils wahre Republiken; aber dennoch mannichfaltig in Gerechtsamen von einander unterschieden. Hier wählten die Bürger selbst aus ihrer Mitte den Magistrat, den Maire und die Schöppen; dort aber unter größerem oder geringerem Einfluß ihres Herrn. Hier hatte der Magistrat allein die Abgaben zu bestimmen; dort aber unter Mitwirkung des Justizbeamten des Herrn, dem die Stadt gehörte: hier besaß der Magistrat Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in der Commune; dort aber theilte er sie mit dem Justizbeamten des Herzogs oder Grafen, oder er concurrirte bloß bey dem Instruiren des Processes.

du Fresne in gloss. v. *Communitas*, liefert mehrere *chartas communitatis*; desgleichen die Sammlung von *Lemire* und *Foppens* und die *Ordonnances du Louvre*.

Mably *Observ.* T. 3.

101. Diese Freyheitsbriefe sahen viele Herren von Adel mit Erbitterung in der Hand des Bürgerstandes, und suchten sie, so oft es thunlich war, zu brechen. Sie neckten die Communen, stifteten Uneinigkeiten in den Bürgerchaften, unterhielten Gährungen in ihnen, *Sichhorn's Neuere Weltgeschichte.* *X* immer

immer mit der Hofnung, zu den veräußerten Rechten wieder zu gelangen. Die Bürgerchaften dagegen, mißtrauisch gemacht durch solche Bewegungen, suchten bey dem Könige, zuweilen mit dem Anerbieten einer jährlichen Abgabe, um die Garantie der ihnen von dem Adel zugestandenen Rechte an, und erlangten sie. Seitdem wurden bey Bedrückungen Appellationen an den König üblich!

Mittlerweile wuchsen die Städte unvermerkt durch die Betriebsamkeit ihrer Bürger zu einer innern Macht heran, der die schwächern Herren in ihrer Nachbarschaft nicht mehr gewachsen waren. Keine ihrer Fehden wollte mehr gelingen; und sie lernten aus Erfahrung, daß es sicherer sey, die Streitigkeiten mit den Städten vor einem Richter als durch Fehden abzuthun. Die Appellationen an den König wurden häufiger, und ihre Gegenstände mannichfaltiger.

Nur, wo war eine feste Norm für die königlichen Richter? wer kannte damahls überhaupt seine Schuldigkeit und Pflichten? wer die Gränzen seiner Rechte aus Gesetzen? Was das große Unglück der Feudal-Verfassung war, die Ungewißheit der Gesetze, das erschwerte gegenwärtig die friedlichen Prozeß-Verhandlungen für Richter und Partheyen.

Aus dieser Verlegenheit half Ludewig der Heilige, mehr durch Zufall als aus Absicht. Er hatte zum Gebrauch seiner angeerbten Staaten Ordonnanzen promulgiren lassen, auch für dieselben einen ihn von Residenz zu Residenz begleitenden Justizhof zum Ober-Appella-
tions-

tions-Gericht aus Prälaten und Baronen eingerichtet, in dem er selbst den Vorsitz führte. Nicht lange nachher (obgleich unter vielem Widerstand der Reichs-Baronen) wurden aus Privatgesetzen der wenigen königlichen Baronien allgemeine Reichsgesetze, und aus dem Oberappellationsgericht für das Gebiet des Königs ein allgemeines Tribunal für das ganze Reich, nicht etwa durch einen schlauen, fernher angelegten Plan, sondern durch die große Meynung, die man von der Weisheit der Gesetze Ludewigs, und der Gerechtigkeit des königlichen Oberrichters hatte, durch das immer allgemeiner werdende Gefühl von dem Bedürfnis eines geschriebenen Gesetzbuchs, und die vielen Appellationen an das Gericht der königlichen Baronien. In Sachen fremder Baronien sprach es Anfangs nur in des Königs Namen in den Streitigkeiten wegen gebrochener vom Könige garantirter Privilegien; aber da es dadurch zu dem Ruhm des höchsten Tempels der Gerechtigkeit gelangte, so wurde ihm endlich jede wichtige Rechtsache von den Partheyen selbst nach eigener freyer Entschließung zur Entscheidung vorgelegt. Hier führte ja der König selbst den Vorsitz; hier fehlte nie die nöthige Zahl der Richter, die Partheyen mochten noch so vornehm, und der Rechtsandel mochte noch so wichtig seyn. So erweiterte sich unvermerkt die königliche Jurisdiction; bereits unter Philipp dem Kühnen waren ihr die mächtigsten Kronvasallen unterworfen; und da Philipp der Schöne dem Justizhof unter dem Namen des Parlaments seinen Sitz zu Paris anwies; so war sein Glück im ganzen



Reich gemacht. Nun dieses Tribunal sprach nach den Ordonnanzen eines nicht gar lange erst verstorbenen Königs: ein neuer wichtiger Vortheil für die königliche Macht! Dadurch befestigte sich unvermerkt der Gedanke; dem Könige stehe das Recht, Gesetze für sein Reich zu machen, zu. Neben diesen Ordonnanzen kam auch das Justinianische Gesetzbuch in Gebrauch durch die Uebersetzung, welche Ludewig der Heilige davon hatte verfertigen lassen. Aus ihm kamen hohe Begriffe von der unumschränkten Macht eines Königs in seinem Gerichtshof in Umlauf; und in kurzer Zeit ward den Königen von Frankreich stillschweigend die gesetzgebende und oberrichterliche Gewalt von dem Reiche eingeräumt.

Les Etablissements de St. Louis — par M. l'Abbé de St. Martin. Paris 1785. 8. und in *Histoire de S. Louis IX.* par Jean Sire de Joinville (beste Ausg.) par MM. Sallier, Melot et Capperonier. Paris 1761. fol.

Histoire du Parlement de Paris par M. l'Abbé Bigore. Francof. 1769 und in der *Encyclopedie* Art. *Parlement*.

102. So wie sich nun eine bessere Justiz formirte, so mußten sich die Befehdungen von selbst vermindern, 1033 und zuletzt verlihren. Seit A. 1033 hatte sie die Geistlichkeit durch den Gottesfrieden und den Fluch der Kirche auf wenigere Tage in der Woche eingeschränkt. Die Bürger-Compagnien in den Städten und die durch Industrie gestiegene innere Kraft der Städte hatte sie dem minder mächtigen Adel erschwert; die Appellationen an den König hatten sie in vielen Fällen aufgehoben. Nur Adel gegen Adel lebte noch nach Herzenslust in Fehden: aber

aber auch auf ihn dehnte sich bald die Verminderung derselben aus. Seit einiger Zeit, entwöhnt der alten Sitte, das ganze Jahr in Fehden hinzubringen, und schon in manchen Fällen an schriftliche Verhandlungen gewöhnt, kam mancher Schwächling, der einen Einfall seines Nachbarn in sein Territorium befürchtete, auf den glücklichen Gedanken, seinem wahrscheinlichen Gegner vor seinem Lehensherrscher und unter dessen Garantie eine schriftliche Versicherung, daß er keinen Ueberfall von ihm zu besorgen habe, abzundthigen, um im Fall des Angriffs selbst vom Lehensherrscher seines Gegners Schutz und Beystand und Bestrafung der gebrochenen Versicherung zu erhalten. Nicht lange so errichteten die Lehensherren selbst eigene Tribunale, vor welche sie unruhige Vasallen forderten, die andern ihrer Lehensträger mit einer Fehde droheten. Allmählig wurden der Privatkriege immer weniger, und bis auf Philipp den Schönen waren sie bereits so selten worden, daß man sie für ausgestorben, oder doch die einzelnen, noch hie und da entstandenen Fehden für die letzten Rückungen dieses sterbenden Ungeheuers aus den Zeiten der Feudalverfassung halten konnte.

103. Auf diese Weise ward aus Verwirrung wieder Ordnung, aus Ohnmacht wieder Macht, aus Knechtschaft wieder Freyheit; und Frankreich näherte sich einer wohlgeordneten Verfassung. Der König hatte wieder oberherrliche Gewalt; der Adel nahm von ihm Gesetze an; die Bürger waren seine treu ergebenen Unterthanen. Nur eines fehlte noch, um in der Waage der

Kräfte von Frankreich ein volles Gleichgewicht hervorzu bringen, und auch unter schwachen Königen dasselbe zu erhalten: die Befestigung der königlichen Macht durch einen förmlich eingerichteten tiers-état. Auch diese Wohlthat ward dem Reich durch die allmähliche Erhebung des erwerbenden freyen Mittelstandes zu den höchsten Würden.

Zuerst gelangte er zur obersten Justizverwaltung. In dem Parlament des Königs saßen seiner ursprünglichen Organisation gemäß nur Baronen und Prälaten, die bloß nach dem Buchstaben der Ordonnanzen Ludewig's die Justiz verwalteten; und er reichte auch während der ersten Einfachheit der neu entstandenen Verfassung völlig hin. Als aber nach der weiter fortgeschrittenen Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft Verhältnisse, Nahrungswege und Lebensarten vervielfältigter und die Fälle, welche man vor dieses höchste Tribunal zur Entscheidung brachte, verwickelter und delicateser wurden, und für sie der kleine Codex Ludewig's mit seinem Buchstaben nicht mehr hinreichte: so bedurften die unstudirten Baronen und Prälaten (Conseillers juteurs) der Beyhülfe studirter Rechtsgelehrten (Conseillers rapporteurs), die aus dem Geist der Ordonnanzen und aus andern Quellen, wie z. B. aus dem römischen und canonischen Recht, die Entscheidung für sie schöpften. Wer konnte ihnen damit an die Hand gehen, als der Bürgerstand, der damahls noch allein den Wissenschaften oblag, und durch dieselben sich allein zu den Geschäften fähig machte, die geistige Bildung und gelehrtes Wis-

Wissen forderten? Bürgerliche wurden seitdem Consulenten des königlichen Parlaments, eine wichtige Auszeichnung, mehr im Grunde werth, als eine Deliberationsstimme in dem hohen Tribunal, weil sie in dieser Stelle die eigentlichen Oberrichter ihres Vaterlandes wurden: denn gewöhnlich ward ihr Gutachten in dem Spruch befolgt. Aber bald darauf erhielt der Bürgerstand auch dem Namen nach, was er seit dem Ausstellen seiner Gutachten der That nach schon besaß. Philipp V oder der Lange nahm den Prälaten Sitz und Stimme in dem Parlament, damit ihre Sorge für das Heil der Seelen nicht durch solche weltliche Geschäfte leiden dürfe; und die Baronen (*noblesse d'épée*), die es täglich stärker fühlten, wie höchstnöthig zu dem Amt eines königlichen Oberrichters gelehrte Rechtskenntnisse wären, und die doch eine scholastische Lebensweise ihres edeln Blutes unwerth hielten, gaben endlich selbst, ganz von freyen Stücken, ihre Richterplätze auf und räumten sie studirten Rechtsgelehrten aus dem Bürgerstande ein. Mit Freuden traten sie nun auch dem Namen nach als Nationalrichter an die Stelle der Baronen, und erhielten von dem König alle Privilegien der bisherigen adelichen Parlamentsmitglieder: siehe da der Ursprung der *noblesse de robe*, des bürgerlichen und gelehrten Adels!

Histoire du Parlement de Paris par M. l'Ab. Bigore. Francf.
1769.



3. Philipp IV nimmt den Bürgerstand unter die Reichsstände auf,

A. 1303.

104. Nunmehr besaß der Bürgerstand in Frankreich Wohlhabenheit und Bildung, Wissenschaft und hohe Ehrenstellen, kurz alles, was ihm Ansehen geben konnte: und der Zeitpunkt war herangerückt, wo er seinen Platz neben den übrigen Ständen des Reichs, den ihm die Tyranney der Feudalverfassung mit Gewalt genommen hatte, wiederum einnehmen konnte. Um diese Zeit gerade sah sich Philipp der Schöne in seinen Kämpfen mit dem Pabst veranlaßt, eine Reichsversammlung nach Paris zusammenzuberufen. Traten, wie bisher, nur die beyden Stände, der Adel und die Geistlichkeit, zusammen, so war vorauszusehen, daß er seine Zwecke nicht erreichen könne, da die Klerisey die Parthey des Pabsts ergreifen würde. Diesem auszuweichen, ließ Philipp 1303 der Schöne A. 1303 außer dem Adel und der Geistlichkeit, auch Abgeordnete der Städte und Communen, der Kapitel und Universitäten zu der Reichsversammlung rufen. Hier erschienen zum erstenmahl drey Stände, Adel, Geistlichkeit und Bürgerstand, und der tiers état war den beyden Ständen, obgleich von ihnen abgesondert und nicht mit gleichen äußeren Zeichen des Ranges bekleidet, im Ganzen gleichgestellt. Seit der Zeit ward die königliche Macht befestiget, und für die monarchische Verfassung in Frankreich durch den dem König treu ergebenen Bürgerstand entschieden. Der Bürgerstand trat zwischen seinen König und den Adel in die

Mit-